

ZBB 2006, 318

ZPO § 708 Nr. 11, § 711

Anscheinsbeweis bei Verfügung durch Kreditkarte

AG Frankfurt/M., Urt. v. 13.04.2006 – 32 C 3051/05 (rechtskräftig), BKR 2006, 297

Leitsätze:

1. Kommt eine Kreditkarte dem Karteninhaber auch nicht zeitweise abhanden und bleiben Abhebungen am Geldautomaten vor und nach den im Prozess streitigen Abhebungen unbeantwortet, spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass der Karteninhaber auch die streitigen Karteneinsätze getätigt hat.
2. Eine Beweiserhebung über Behauptungen des Karteninhabers zu von den Standorten der Geldautomaten abweichenden Aufenthaltsorten des Karteninhabers kann unterbleiben, da selbst bei Bestätigung dieser Angaben durch Zeugen der Anscheinsbeweis mangels konkretem abweichenden Kausalverlauf nicht erschüttert werden kann.